

Ich komme somit zu dem Ergebnis, daß der deutsche Autor ein Verbotungsrecht gegen eine ohne seine Erlaubnis erfolgte Uebersetzung seines Schriftwerkes in Italien auch dann hat, wenn diese Uebersetzung nicht nach dem Originalwerk, sondern nach einer erlaubten Uebersetzung desselben gefertigt ist und die letztere an sich des Autorschutzes entbehrt.

Eine Bestätigung findet diese Auffassung auch in den Ausführungen von Soldan zum Artikel 6 der Berner Konvention, S. 32:

»On peut se demander ce qui arriverait si, avant l'expiration des dix ans prévus à l'article 5, on venait à publier dans un des pays de l'Union, la reproduction d'une traduction non autorisée parue dans un pays non contractant. La réponse paraît simple: une telle reproduction constituerait évidemment, à l'égard de l'auteur, une traduction illicite, et la circonstance qu'elle n'a pas été faite directement sur l'original ne pourrait lui enlever le caractère d'une contrefaçon punissable.«

Es erübrigt noch die Frage, welche Ansprüche dem deutschen Urheber gegen den Urheber der unberechtigten italienischen Uebersetzung erwachsen. Da nach Vorstehendem der deutsche Urheber dieselben Ansprüche hat, die ein italienischer Urheber gegen denjenigen haben würde, der eine unberechtigte Uebersetzung seines Schriftwerkes in Italien veranstaltete, so sind lediglich die einschlägigen Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung maßgebend.

Nach Artikel 437 des bürgerlichen Gesetzbuchs Italiens steht nun das ausschließliche Eigentum an geistigen Erzeugnissen ihren Autoren zu gemäß den Vorschriften der Spezialgesetze. Als Spezialgesetz kommt das Gesetz vom 10. September 1882 in Betracht.

Dieses bestimmt in Artikel 32 und 33, daß des Nachdrucks schuldig ist, wer das Werk eines anderen unbefugt veröffentlicht, und stellt die unbefugte Uebersetzung der unbefugten Veröffentlichung gleich.

Nach Artikel 33 soll denjenigen, der sich des Nachdrucks schuldig gemacht hat, eine Geldbuße bis zu 5000 Lire treffen, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatz und vorbehaltlich der von den Strafgesetzen angedrohten schwereren Strafen.

Außerdem ist die Beschlagnahme und Vernichtung der durch die Nachahmung entstandenen Exemplare und der zu der Hervorbringung der Nachahmung benutzten Gegenstände (Platten etc.) vorgeschrieben, an deren Stelle aber auf Wunsch des Beschädigten eine Ueberlassung dieser Exemplare und Gegenstände an ihn gegen eine Taxe erfolgen kann.

Artikel 206 des Strafgesetzbuches belegt mit Gefängnis und Geldstrafe den durch Hervorrufung einer Verwechslung mit einem Schriftwerk erfolgenden unlauteren Wettbewerb.

Wenn hiernach das Gesetz zwischen dem Zivilanspruch auf Schadenersatz einerseits und der Strafbarkeit des Nachdruckes andererseits unterscheidet, so ergibt sich, daß, wenn auch die letztere unbedenklich vom Dolus des Nachdruckers (Uebersetzers) abhängig ist, für den Zivilanspruch die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Betracht kommen, nach denen auch eine fahrlässige rechtswidrige Handlung zum Schadenersatz verpflichtet.

Wenn somit im vorliegenden Falle selbst angenommen werden sollte, daß die herrschende italienische Praxis die Strafverfolgung in Fällen der vorliegenden Art ablehnt, weil ein doloses Verhalten des Uebersetzers nicht anzunehmen sei, so bleibt dem Verletzten doch noch der Weg der Zivilklage auf Unterlassung des weiteren Inverkehrbringens der unerlaubten Uebersetzung und auf Schadenersatz offen.

Mittheilungen des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen. No. 1. Wien, 1. August 1897. 8°. 16 S.

(Erscheinen in zwanglosen Heften; für die Mitglieder unentgeltlich. — Abonnementspreis für Nichtmitglieder 2 fl. pro anno.)

Von den durch Beschluß der Generalversammlung des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen am 27. Februar 1897 (vgl. Börsenblatt Nr. 138) ins Leben getretenen »Mittheilungen« liegt das 1. Heft nunmehr vor. Eröffnet wird es durch einen Aufsatz eines Beamten der Hofbibliothek Anton R. v. Premerstein über den »Codex Remensis des Phaedrus und Querolus«. Es handelt sich hier um eine Handschrift der Fabeln des Phaedrus und der spätlateinischen Komödie Querolus, einer Nachbildung des plantinischen Schazes, die in der Bücherammlung der Abtei von Saint-Remi aufbewahrt wurde und im Jahre 1774 zugleich mit dem Kloster ein Raub der Flammen geworden ist. Eine Kollation dieser Handschrift, in letzter Stunde von dem Bibliothekar der Abtei, Jacques Claude Vincent, angefertigt, befand sich noch im Jahre 1830 auf der Nationalbibliothek in Paris und ist seitdem verloren gegangen. Erhalten hat sich nur ein Faksimile, also die getreue Reproduktion einiger Zeilen dieser Handschrift, die der gleiche Bibliothekar einige Jahre vorher für einen Pariser Gelehrten angefertigt hatte. Der erste Teil, eine Probe der Schriftzüge aus den Phaedrusfabeln enthaltend, war längst bekannt und ist gegenwärtig im Besitze des französischen Forschers Leopold Hervieux; der andere Teil des Faksimiles, bisher unbekannt, hat sich in einer alten Ausgabe des Querolus (1564) im Besitze der Wiener Hofbibliothek gefunden und wird hier in photographischer Nachbildung veröffentlicht. Daß der kritische Wert des Faksimiles bei dem geringen Umfange kein bedeutender sei, wird vom Herausgeber selbst zugegeben. Der philologische Wert der Abhandlung, zu deren Ausarbeitung Teuffel, Römische Literaturgeschichte II^o S. 648, 1071 und Hervieux, Les fabulistes latins depuis le siècle d'Auguste bequeme Fingerzeige geboten haben, wird vielleicht dadurch gemindert, daß von dem letztgenannten Buch nur die 1. Auflage von 1884, nicht die 2. vielfach umgearbeitete benützt wurde.

Jedenfalls drängt sich aber die Frage auf, ob bei dem Bestehen so zahlreicher philologischer Fachzeitschriften die Abhandlung, die höchstens dadurch in das Gebiet des Bibliothekswesens gehört, daß sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte des habent sua fata libelli bietet, nicht besser dort Unterkunft gefunden hätte. Zwar bringen auch das Centralblatt für Bibliothekswesen und die Revue des Bibliothèques wiederholt philologische Beiträge; doch ist das immer nur ein dürftiger Ersatz für rein bibliothekswissenschaftliche Arbeiten, und dann haben diese Blätter auch viel mehr Raum zur Verfügung als die in bescheidenem Umfange erscheinenden »Mittheilungen«.

Der zweite Aufsatz, der vollständig in den Rahmen des Unternehmens paßt, enthält den ersten Teil eines von dem Klagenfurter Scriptor Max Ortner am 8. Mai im Vereine gehaltenen Vortrages »Unsere Studienbibliotheken«. Der Verfasser, der Gelegenheit hatte, die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen, entwirft ein getreues und darum um so kläglicheres Bild der Verhältnisse einer österreichischen »Studienbibliothek«, wie sie in den Provinzhauptstädten Linz, Salzburg, Olmütz, Klagenfurt, Laibach, Görz mit circa 20–50000 Einwohnern bestehen und zur Deckung der litterarischen Bedürfnisse eines ganzen Kronlandes bestimmt sind. Die Dotation einer solchen Bibliothek weist die lächerlich geringe Summe von 1200 fl. auf; da muß es denn thatächlich als ein Glück bezeichnet werden, wenn die litterarischen Bedürfnisse einer Stadt wie Klagenfurt so ganz geringe sind. Ungern vermißt man in dem Vortrage einen historischen Ueberblick über Entstehung und Entwicklung der Studienbibliotheken. Die interessantesten Mittheilungen des Heftes sind die aus dem Jahresberichte der Wiener Universitätsbibliothek von 1896. Die Dotation betrug 28000 fl., wozu noch die Matrikelgelder mit 5548 fl. traten, also ca. 55000 fl. Wie sich diese Summe, die der ersten, einer am meisten in Anspruch genommenen Bibliothek des Reiches zur Verfügung steht, zu denen an deutschen Bibliotheken verhält, habe ich in meinem Aufsatz über den »Österreichischen Verein für Bibliothekswesen« in Nr. 138 d. Bl. Seite 4433 auseinandergesetzt, ich will Gefagtes nicht wiederholen.

Der Bücherbestand dieser Sammlung, die nicht zu den reichsten, wohl aber zu den besteingesetzten und bestverwalteten gehört, betrug 495131 Bände, der Zuwachs 21149 Bände, wovon jedoch mehr als die Hälfte auf die geschenksweise überlassenen Vereinschriften entfällt. Die Benutzung war eine ungemein starke. An 261 Tagen benutzten 197419 Leser 335327 Bände. Die Universitätsbibliothek zu Wien ist sonach unter allen deutschen Bibliotheken die am stärksten benutzte, und die Benutzungsziffer steht, wie ich glaube, nur